



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 37

Freitag, den 5. Oktober

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Andreas Wolff 176

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Herstellung von Gräben und Mulden / Stadt Emden 177

C Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Stadt Norderney (Kurbeitragsatzung) vom 17.12.2007 177
Eröffnungsbilanz der Stadt Norderney zum 01.01.2011 ... 178

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Andreas Wolff

Herr Andreas Wolff, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Wiesmoor, Flurstück 23 der Flur 38, die Änderung und Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes (450 Mastschweine und 246 Sauen mit dazugehörigen Ferkeln) um einen Schweinemast- und Jungsauenstall mit 1404 Plätzen sowie der Errichtung eines Güllehochbehälter und fünf Futtermittelsilos.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im 2. Quartal 2013 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), sowie der lfd. Nr. 7.1 g) und h) Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) vom 12. 02. 1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 08. 2012 (BGBl. I S. 1726) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 15.10.2012 und endet am 14.11.2012. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

- Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, Zimmer-Nr. 205, 26639 Wiesmoor,

während der Dienststunden

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zum 28.11.2012 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich, bei der Stadt Wiesmoor, bei der Gemeinde Uplengen oder bei der Gemeinde Friedeburg erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 19.12.2012 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 24.09.2012

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Herstellung von Gräben und Mulden / Stadt Emden

Die Volkswagen AG, Werk Emden, Niedersachsenstraße, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG zur Herstellung von Gräben und Mulden in der Gemarkung Larrelt, Flur 12, Flurstück 3/37, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 02.10.2012

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Stadt Norderney (Kurbeitragsatzung) vom 17.12.2007

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Stadt Norderney beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Deckung durch den Kurbeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 77,11 % des Aufwandes für die Fremdenverkehrseinrichtungen und den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen. Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 23,07 % Fremdenverkehrsbeitrag: 0%.“

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne im Erhebungsgebiet die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung als tatsächlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden bzw. an den Veranstaltungen teilgenommen wird. Kurbeitragspflichtig sind weiter alle Personen, die in der Gemeinde außerhalb des Erhebungsgebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen. Ferner sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne Unterkunft zu nehmen. Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt Norderney.“

Artikel 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Befreiungen

(1) Von der Kurbeitragspflicht sind befreit:

1. Kinder bis einschließlich 13 Jahren,

2. Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes, zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, und
3. Patienten in Krankenhäusern während der Zeit der Bettlägerigkeit.

(2) Auf Antrag werden Angehörige von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung als tatsächlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen haben, von der Kurbeitragspflicht befreit, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Angehörige im Sinne dieser Satzung sind:

1. Ehepartner oder Lebenspartner nach LPartG
2. Kinder und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner nach LPartG
3. Kindeskind und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner nach LPartG
4. Geschwister
5. Eltern und Schwiegereltern
6. Schwäger und Schwägerinnen
7. Großeltern

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen. Bei einer Überprüfung können Verwaltungskosten anfallen.“

Artikel 4

§ 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Als Saisonzeiten (Abs. 1 Satz 1) werden unterschieden:

- Hauptsaison (01.01.-05.01., 15.03.-31.10. und 21.12.-31.12.) und
- Nebensaison (06.01.-14.03., 01.11.-20.12.).

(3) Die Kurbeitragsätze werden wie folgt gestaffelt:

	Hauptsaison	Nebensaison
Übernachtungsaufenthalt:		
Erwachsene (ab 18 Jahre)	3,40 €	1,70 €
Jugendliche (14 bis einschließlich 17 Jahre)	1,70 €	0,85 €
Tagesaufenthalt:		
Erwachsene und Jugendliche (14 - 17 Jahre)	2,20 €	1,10 €

Artikel 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Ermäßigungen

(1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag auf 50 % des Beitragsatzes ermäßigt:

1. für Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen,
2. für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 %,
3. für geschlossene Gruppen von Schülern oder Auszubildenden bis einschließlich 17. Jahren inklusiv deren Aufsichtspersonen, die in Jugendherbergen, Schullandheimen, herbergsähnlichen Unterkünften oder auf Campingplätzen untergebracht sind, bezogen auf den Beitragssatz Jugendlicher (14 bis einschließlich 17 Jahre) bei Übernachtungsaufhalten.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

(3) Wird der Kurbeitrag gemäß Abs. 1 ermäßigt, ist dieser zu Gunsten des Kurbeitragspflichtigen auf fünf Eurocent nach unten abzurunden.“

Artikel 6

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Stadt Norderney (Kurbeitragsatzung) vom 17.12.2007 tritt am 01.01.2013 in Kraft.*

Norderney, den 27.09.2012

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

Ulrichs

Eröffnungsbilanz der Stadt Norderney zum 01.01.2011

Der Rat der Stadt Norderney hat die nachstehende Erste Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausRNeuOG) am 26.09.2012 beschlossen.

Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. I Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErL MI vom 04.12.2006 - 33.3-10300/2-Muster 15.

ERÖFFNUNGSBILANZ zum 01.01.2011 gemäß § 54 GemHKVO

AKTIVA		PASSIVA	
1. Immaterielles Vermögen	37.454,33 €	1. Nettoposition	-90.355.829,54 €
2. Sachvermögen	60.447.182,06 €	1.1 Basis-Reinvermögen	-79.835.025,34 €
3. Finanzvermögen	41.938.497,24 €	1.2 Rücklagen	- €
4. Liquide Mittel	1.384.347,63 €	1.3 Jahresergebnis	- €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	99.012,78 €	1.4 Sonderposten	-10.520.804,20 €
		2. Schulden	-5.246.320,90 €
		2.1 Geldschulden	-4.447.338,36 €
		davon	
		2.1.1 Liquiditätskredite	-3.000.000,00 €
		2.1.2 Geldschulden	
		(ohne Liquiditätskredite)	-1.447.338,36 €
		2.2 Verbindlichkeiten	
		aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €
		2.3 Verbindlichkeiten	
		aus Lieferung und Leistung	-124.458,64 €
		2.4 Transferverbindlichkeiten	-110.317,78 €
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-564.206,12 €
		3. Rückstellungen	-8.293.879,36 €
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	-10.464,24 €
Bilanzsumme	103.906.494,04 €	Bilanzsumme	-103.906.494,04 €

Die Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Norderney zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Eröffnungsbilanz inklusive Anhang zum 01.01.2011 und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz liegen in der Zeit vom 22.10.2012 bis einschließlich 31.10.2012 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney, Zimmer 114, aus.

Norderney, den 27.09.2012

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister

Ulrichs